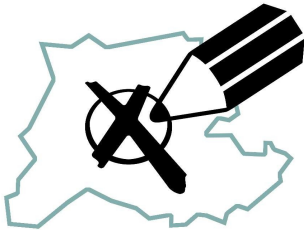


DiAG-B'ladl

's zehnte - Juni 2007



Wahl zur Arbeitsrechtlichen Kommission

Am 27. September 2007 findet in der Erzdiözese München und Freising die Wahl der Vertreter (Mitarbeiterseite) in die

Arbeitsrechtliche Kommission statt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK) ist eine ständige, unabhängige und paritätisch besetzte Kommission des Deutschen Caritasverbandes. Sie beschließt die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).

Die Arbeitsrechtliche Kommission setzt sich ab 01.01.2008 aus der Bundeskommission (BK) und 6 Regionalkommissionen (RK) zusammen.

In die Regionalkommission Bayern werden jeweils 2 Vertreterinnen der Mitarbeiter aus jeder (Erz-) Diözese gewählt; 14 VertreterInnen insgesamt.
(Details s. www.akmas.de)

Am 27. September 2007 werden in der Erzdiözese München und Freising 2 VertreterInnen der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt:

- 1 VertreterIn in die Bundeskommission, der/die automatisch einen Sitz in der Regionalkommission hat
- 1 VertreterIn, der/die einen Sitz in der Regionalkommission inne hat.

Die Gesamt-MAV des Diözesancaritasverbandes München und Freising hat einen 3-köpfigen Wahlausschuss eingesetzt, der diese Wahl vorbereitet; von dort haben Sie bereits die Wahlunterlagen bekommen – es ist **k e i n e Briefwahl** möglich.

Wahlberechtigt sind alle MAVen im Einzugsgebiet der Erzdiözese München und Freising, in deren Einrichtung die AVR angewendet wird, mit einer Stimme. Jede MAV kann also einen Vertreter zur Wahl entsenden.

Bis 3. Aug. 2007 können die MAVen Kandidatenvorschläge an die Vorsitzende des Wahlausschusses, Frau Christel Höhn, einreichen.

Wer kandidieren möchte, braucht das passive Wahlrecht nach § 8 MAVO und einen Dienstvertrag, der die AVR zur Grundlage hat - MAV-Erfahrung kann dabei hilfreich sein, ist aber nicht Voraussetzung für eine Kandidatur.

Als KandidatIn sollten Sie mitbringen: Geduld, Ausdauer, Konfliktfähigkeit, Kompromissbereitschaft, Flexibilität, Anpassungsfähigkeit, Reiselust

und einen Dienstgeber, der Sie und ihre Aufgabe in der Arbeitsrechtlichen Kommission schätzt, ernst nimmt und die notwendige Freistellung gewährleistet.

w.s.



Arbeitsrechtliche Kommission (AK) und AVR - Achtung Schleudergefahr !

Die AK befindet sich derzeit Zeit in Schleudergefahr von zwei Seiten her – von außen durch die neue AK-Ordnung und von innen mit dem eigenen Projekt AVR-neu.

Zur AK-Ordnung

Am 20. März 2007 verabschiedete die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes diese neue Ordnung. Mit ihr wird der bisherige deutschlandweite Flächentarif für die Caritas in wesentlichen Bestimmungsstücken aufgelöst.

Sechs Regional-Kommissionen bekommen die Kompetenz für die Bestimmung von Lohn und Arbeitszeit zugewiesen.

Eine Bundes-Kommission bestimmt nur noch die Regelungen des sog. Tarif-Mantels für die zukünftige AVR.

Die Mitarbeiterseite der AK (AK-mas) hat sich immer für möglichst weitgehende Kompetenzen der zentralen Bundes-Kommission eingesetzt, um regionalen Gehaltsabsenkungen besser entgegenzutreten zu können.

Ihr wurde aber auf der Delegiertenversammlung in wichtigen Punkten nicht gefolgt !

Das ganze System der Arbeitsrechtssetzung wird komplizierter und teurer; dafür soll an den Arbeitsbedingungen der AK-mas beispielsweise bei den pauschalen Freistellungen für die Kommissionsmitglieder, gespart werden.

Weiterhin stellten sich nach der Verabschiedung gravierende Formulierungsmängel in der Ordnung heraus. Dadurch entstanden für die Mitarbeiterseite große Unsicherheiten, wie die AK ab dem Jahr 2008 arbeiten wird.

Die AK-mas sieht sich geschwächt und muss Energie in die Vorbereitung auf die neue Situation im nächsten Jahr stecken.

Wir hoffen, dass die Delegiertenversammlung im Oktober 2007 noch in wichtigen Punkten den Text der Ordnung korrigiert.

Die Dienstgeberseite hat diese Schwierigkeit eingesehen und in der letzten Sitzung einem Moratorium für das Jahr 2008 zugestimmt, bis die neue Ordnung mit ihrer Bandbreitenregelung für die Gehälter voll greifen soll.

Nr. 10

Das Quartalsorgan der DiAG-B-MAV München und Freising

Zur AVR Neu

In die letzte Sitzung der AK am 27./28. Juni 2007 in Bad Honnef wurden Beschlüsse (siehe www.ak-mas.de) gefasst, die die eventuelle AVR-neu betreffen.

„Eventuell“, da die AVR-neu unter einem Gesamt-Einigungsvorbehalt steht, dessen Beschluß für die Sitzung im Dezember 2007 geplant ist

Die Dienstgeberseite hat uns dazu ein „Lockangebot“ präsentiert : wenn im Dezember 2007 beschlossen wird, tritt die AVR-neu am 1. 4. 2008 in Kraft, und die DG-Seite wird einer Übernahme des Tarifverhandlungsergebnisses des Öffentlichen Dienstes in 2008 zustimmen. Trotzdem hat die AK-mas einen eigenen Antrag auf Vergütungserhöhung eingebracht, der jetzt erst einmal ins Vermittlungsverfahren gehen wird.

Unter der „**AVR-neu**“ ist vor allem die **Überarbeitung des Vergütungssystems** der bisherigen AVR zu verstehen. Als eine wichtige Vergleichsvorlage dient dabei der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVÖD).

Zurzeit haben die damit beschäftigten Arbeitsgruppen den Auftrag, ihre im letzten dreiviertel Jahr erarbeiteten Lösungen so zu Papier zu bringen, dass der AK entscheidungsreife Vorschläge vorgelegt werden können.

Einvernehmliche Meinungen gibt es darüber, dass es im Falle eines Beschlusses einer AVR-neu für alle bestehenden Arbeitsverträge eine „**Besitzstandswahrung**“ geben wird – genaueres wird noch erarbeitet.

Wenn es **leistungsbezogene Vergütungsbestandteile** geben sollte , dann nur mit der optionalen Möglichkeit einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung zwischen jeweiliger MAV und DG, nicht verpflichtend.

Es soll weiterhin „**familienbezogene Komponenten**“ geben – auch da lässt sich noch nichts Genaueres sagen.

Es wird an einer **Vergütungstabelle** gearbeitet, die Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufen 1 u. 2 und die allgemeine Zulage zusammenfasst und statt den Altersstufen nur **Erfahrungsstufen** kennt.

Es soll eine **Sonderzahlung** geben, die Weihnachts- und Urlaubsgeld zusammenfasst.

Es ist fraglich, ob die AK die anstehenden Fragen in der Zeit bis Dezember 2007 noch alle einvernehmlich regeln können wird.

Für die AK-mas bringen die Unwägbarkeiten der neuen AK-Ordnung immer wieder zusätzliche Probleme, die einer eigentlich notwendigen Konzentration auf die Fragen, die die AVR-neu aufwirft, im Wege stehen.

d.l.

Einmalzahlung



Im Oktober 2006 hat die Arbeitsrechtliche Kommission beschlossen, dass für die Jahre 2006 und 2007 sowie für 2008 Einmalzahlungen ausgezahlt werden.

Für die Jahre 2006 und 2007 sind dies 450,00 Euro, für 2008 nochmals 450,00 Euro, die jeweils im Dezember 2007 bzw. 2008 ausgezahlt werden.

Alle MAVen werden gebeten, Änderungen/Kürzungen/Streichungen bei der Einmalzahlung der DiAG zu melden !

W.S.



MAVO-Novellierung

Bis voraussichtlich Ende Juli 2007 soll eine neue Rahmen – MAVO erarbeitet werden, die dann in der 2. Jahreshälfte 2007 in die diözesanen Fassungen gebracht werden soll

In der Diskussion stehen u.a. folgende Punkte:

- Leiharbeit
- 1-€-Jobber
- Definition Einrichtung
- Anpassung der MAVO an TVÖD
- MAV-Beteiligung bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für pastorale Dienste, im liturgischen Dienst und für religiöse Unterweisung
- Redaktionelle Anpassungen der bisherigen Rahmen-MAVO

W.S.

DiAG – Spezial

Das nächste DiAG – Spezial findet statt:

am Mo., 01. Okt.07, 13.30 Uhr – 16.00 Uhr in R. 014
im PRMH, Hirtenstr. 4, München



Nr. 10

Das Quartalsorgan der DiAG-B-MAV München und Freising

AGG – was ist das ?

seit dem 18.08.2006 ist das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz** (AGG) in Kraft getreten.

Das Gesetz ist, wie alle aushangpflichtigen Gesetze allen MitarbeiterInnen zugänglich zu machen, z.B. mittels Aushang

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet **Diskriminierung** aus Gründen

- ▶ der Rasse oder der ethnischen Herkunft,
- ▶ der Religion oder Weltanschauung,
- ▶ einer Behinderung,
- ▶ des Alters,
- ▶ des Geschlechts,
- ▶ der sexuellen Identität.

(Diskriminierungsmerkmale nach § 1 AGG)

Diskriminierung wird im § 3 AGG definiert als **Benachteiligung**.

Das Gesetz unterscheidet zwischen:

- ▶ unmittelbaren und einer
- ▶ mittelbaren Benachteiligung

Einer Benachteiligung **gleichgestellt** sind:

- ▶ die Belästigung
- ▶ die sexuelle Belästigung
- ▶ die Anweisung zur Benachteiligung

(Begriffsbestimmungen nach § 3 AGG)

Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Benachteiligungen zu treffen; dazu gehören auch vorbeugende Maßnahmen wie Schulungen etc.

(Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers nach § 12 AGG)

Beschwerderecht

Im Falle einer Benachteiligung oder Belästigung können sich die MitarbeiterInnen an die zuständige Beschwerdestelle des Betriebes wenden.

(§ 13 AGG)

Klage wegen Benachteiligung §61b

Eine Klage auf Entschädigung nach §15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, erhoben werden.

(§ 61 b Arbeitsgerichtsgesetz)

Die Details bitte selbst nachlesen und mit dem Dienstgeber mal darüber sprechen !

i.s. / w.s.

Nr. 10

Das Quartalsorgan der DiAG-B-MAV München und Freising

Bereichsarbeitsgruppen

Neu: Bereichsgruppe Pflege:

Am 14. Mai 2007 traf sich diese Gruppe erstmalig im Caritaszentrum in der Hirtenstrasse. Nach einigen organisatorischen Klärungen haben wir in der Runde verschiedene Themen zusammengetragen und anschließend schwerpunktmäßig sortiert.

Themen waren z. B.

- MAV – Beteiligung bei internen Stellenausschreibungen
- Stellenplan in den Altenheimen und Krankenhäusern
- Pausenregelung in der Nachtwache
- Überlastungsanzeige bei akutem Personalmangel
- Arbeitsplatzbeschreibungen

Wir haben uns darauf geeinigt, dass wir uns beim nächsten Treffen ausführlich mit der Überlastungsanzeige beschäftigen.

Nächstes Treffen am Montag, 23. Juli 07, 14.30 Uhr PRMH, Hirtenstr. 4, München
k.s.

Bereichsgruppe „MAVen in Behinderteneinrichtungen“:

Nächstes Treffen am 20.11.2005.

Eine Einladung dazu erfolgt gesondert.

Bereichsgruppe „MAVen in Jugendhilfeeinrichtungen“

Nächstes Treffen am 09.10.2007 im Kinderdorf Irschenberg, Miesbacherstr. 22

Alle MAVen haben nach § 25 MAVO ein verbrieftes Recht auf Teilnahme an den Bereichsarbeitsgruppen – nehmt euer Recht in Anspruch !!

W.S

Die AutorInnen dieses B'ladls:

d.l.: Dagobert Langer **i.s.:** Irene Schäfer **k.s.:** Karin Schönberger

w.s.: Werner Schöndorfer